

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 1/14 S

L 3 VE 6/13 NZB (LSG Hamburg)
S 43 VE 29/13 ZVW (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Versorgungsamt,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s
und den Richter O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Hamburg vom 13. Januar 2014 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss des Landessozialgerichts
Hamburg wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 13.1.2014 hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts (SG) Hamburg vom 27.8.2013 zurückgewiesen. Gegen den Beschluss des LSG hat der Kläger mit Schreiben vom 24.1.2014 beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerde (Revision/Rechtsbeschwerde) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen, weil die Rechtsverfolgung vor dem Bundessozialgericht (BSG) keine Aussicht auf Erfolg hat. Denn gemäß § 177 SGG können Entscheidungen des LSG - von den hier nicht einschlägigen Ausnahmen nach § 160a Abs 1 SGG und § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz abgesehen - nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Darauf ist der Kläger zutreffend in dem angegriffenen Beschluss hingewiesen worden.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig und deshalb ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 Abs 1 S 2, § 40 S 1 SGG) als unzulässig zu verwerfen; sie ist zudem bereits nicht formgerecht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (s § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden. Der Kläger gehört nicht zu dem genannten vertretungsberechtigten Personenkreis.
- 4 Sollte der Kläger mit seinem Vorbringen in diesem Verfahren auch zum Ausdruck bringen wollen, dass ihm die Beklagte zwar die Übernahme der Kosten für Brillengläser zugesagt, Zahlungen jedoch bei ihm nicht eingegangen seien, kann das BSG dem im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht nachgehen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

